



Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Nürtingen GmbH (SWN)

NAV: Gültig ab 01.01.2011

NDAV: Gültig ab 01.01.2011

AVBWasserV: Gültig ab 01.04.2014

Ergänzende Bedingungen:

Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie Kostentragungsregelungen

A	Baukostenzuschuss (BKZ), § 9 NAV	3
A 1	Pauschale Berechnung	3
A 2	Zusätzlicher BKZ bei Leistungserhöhung, § 11 Abs. 4 NAV	3
A 3	Provisorische Netzanschlüsse/vorübergehend versorgte Anlagen (vvA).....	3
B	Netzanschlusskosten, § 9 NAV	3
B 1	Neuanschluss.....	3
B 2	Eigenleistung.....	3
B 3	Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses	3
B 4	Provisorische Netzanschlüsse/vorübergehend versorgte Anlagen (vvA).....	3
C	Zusätzliche Anschlüsse und zusätzliche Übergabestellen	4
D	Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses	4
E	Inbetriebsetzung gemäß § 14 NAV	4
F	Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, §§ 23, 24 NAV	4
G	Sonstige Bedingungen; Zahlungsverkehr	4
H	Rechnung.....	4
I	Bauabzugssteuer	4
J	Technische Anschlussbedingungen	4
K	Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen.....	4
L	Grundstücksteilung	5
M	Inkrafttreten.....	5

Ergänzende Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

A	Baukostenzuschuss (BKZ), § 11 NDAV.....	6
B	Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses, § 9 NDAV	6
B 1	Allgemeine Bedingungen	6
B 2	Neuanschluss.....	6
B 3	Veränderung/Abtrennung eines bestehenden Netzanschlusses	6
B 4	Überbauungen von Netzanschlussleitungen bzw. Baumbepflanzungen	6
B 5	Eigenleistung des Anschlussnehmers	6
B 6	Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses	7
C	Inbetriebsetzung, § 14 NDAV	7
D	Zahlungsverzug und Einstellung der Versorgung, § 23 NDAV	7
E	Fälligkeit des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten	7
F	Bauabzugssteuer	7
G	Grundstücksteilung.....	7
H	Inkrafttreten.....	7

Ergänzende Bedingungen zur "Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Wasserversorgung (AVBWasserV)"

A	Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV	8
A 1	Grundlagen	8
A 2	Bemessungsumfang.....	8
A 3	Berechnung.....	8
A 4	Bemessungseinheiten	8
A 5	Ergänzender Baukostenzuschuss	10
A 6	Besondere Maßnahme	11
A 7	Anschluss vor dem 01.01.1981	11
B	Hausanschlusskosten (HAK) gemäß § 10 AVBWasserV	12
B 1	Allgemeine Bestimmungen	12
B 2	Neuanschluss.....	12
B 3	Rückvergütung	12
B 4	Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses	12
B 5	Überbauungen von Hausanschlussleitungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen.....	12
C	Wasserabgabe für Baumaßnahmen und sonstige vorübergehende Zwecke	13
D	Reserve- und Zusatzwasserversorgung	13
E	Fälligkeit, Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten.....	13
F	Inbetriebsetzung gemäß § 13 AVBWasserV	13
G	Ablesung und Abrechnung	13
H	Zahlungsverzug gemäß § 27 AVBWasserV und Einstellung der Versorgung nach § 33 AVBWasserV	14
I	Bauabzugssteuer	14
J	Abrechnung der Entwässerungsgebühren für die Stadt Nürtingen.....	14
K	Grundstücksteilung.....	14
L	Inkrafttreten.....	14

Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie Kostentragungsregelungen

A Baukostenzuschuss (BKZ), § 9 NAV

A 1 Pauschale Berechnung

Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Nürtingen GmbH, nachfolgend SWN genannt, bei Anschluss seines Grundstücks an das Leitungsnetz der SWN bzw. bei erheblicher Erhöhung seiner ursprünglichen Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteileranlagen (Baukostenzuschuss). Der vom Anschlussnehmer als BKZ zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leitung zu der Summe der Leistung steht, die im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden. Dabei wird nur der Teil der Leistungsanforderung berücksichtigt, der 30 kW übersteigt. Bei der Bemessung der maximal zulässigen Leistung am Netzanschluss ist der Ausfall ggf. vorhandener Eigenerzeugungsanlagen mit zu berücksichtigen. Die hiernach sich ergebende maximale Leistung (Anmeldeleistung) ist für die Berechnung des BKZ maßgebend. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen einschließlich der Transformatorenstationen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan). Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung nach den im jeweils gültigen Preisblatt (s. Anlage 1) ausgewiesenen Pauschalen.

A 2 Zusätzlicher BKZ bei Leistungserhöhung, § 11 Abs. 4 NAV

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Eine Erheblichkeit ist dann anzunehmen, wenn der weitere Baukostenzuschuss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Im Übrigen erfolgt die Berechnung nach den unter A! erläuterten Grundsätzen.

A 3 Provisorische Netzanschlüsse/vorübergehend versorgte Anlagen (vVA)

Netzanschlüsse, die zu einem dauerhaften Anschlussobjekt (Entnahmestelle) führen und ohne Netzausbau versorgt werden können, sind für die Dauer eines Jahres BKZ-frei. Ein BKZ ist in diesen Fällen nach Ablauf eines Jahres und Rechnungsstellung zu zahlen.

B Netzanschlusskosten, § 9 NAV

B 1 Neuanschluss

Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Netzanschlussssicherung, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.

Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten als Grundbetrag gemäß Preisblatt (s. Anlage 1) berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt (s. Anlage 1) ausgewiesen. Für Netzanschlüsse, bei denen Gas, Wasser oder Strom gemeinsam angeschlossen werden, gilt das Preisblatt gemeinsame Netzanschlüsse (s. Anlage 2).

B 2 Eigenleistung

Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind nicht im Verantwortungsbereich der SWN und sind im Voraus mit der SWN abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben der SWN durchgeführt werden. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Gebäudeeinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich der SWN. Es sind ausschließlich gas- und druckwasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden. Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistungen entstehen, werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gemäß Preisblatt (s. Anlage 1) angemessen berücksichtigt. Es muss gewährleistet sein, dass aus Sicherheitsgründen die Leitungen bzw. Rohre unmittelbar vor und nach der Verlegung eingesandet werden. Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

Die Wiederverfüllung darf erst nach Rücksprache mit der SWN erfolgen (Einmessen der Leitung notwendig).

B 3 Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses

Für die Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers werden die Kosten gemäß jeweils dem gültigen Preisblatt berechnet (s. Anlage 1).

B 4 Provisorische Netzanschlüsse/vorübergehend versorgte Anlagen (vVA)

Wird im Zuge der Herstellung des Netzanschlusses das Umklemmen des Baustromanschlusses notwendig, wird die SWN dem Anschlussnehmer diese Kosten gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt für vorübergehend versorgte Anlagen (s. Anlage 3) in Rechnung stellen.

C Zusätzliche Anschlüsse und zusätzliche Übergabestellen

Die unter A und B genannten Kosten und Regelungen gelten nicht für zusätzliche Anschlüsse und zusätzliche Übergabestellen. Dafür sind gesonderte vertragliche Regelungen zu treffen, welche die Besonderheiten der Gesamtanschlussituation und auch die Netzentgeltberechnung betreffen.

D Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses

Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses, die von der SWN nicht zu vertreten sind (z. B. insbesondere in Fällen höherer Gewalt), führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfrist. Ein Recht auf Kostenminderung besteht nicht.

E Inbetriebsetzung gemäß § 14 NAV

Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist bei der SWN unter Verwendung eines von dieser zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen. Für die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage sowie für das Anbringen, Entfernen oder Auswechseln von Messeinrichtungen durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (s. Anlage 1) in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür, sowie für jede weitere vergebliche Instandsetzung, ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (s. Anlage 1). Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten voraus.

F Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, §§ 23, 24 NAV

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (s. Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer gemäß Preisblatt (s. Anlage 1) in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind als die Pauschale.

Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die jeweiligen Kosten gemäß Preisblatt (s. Anlage 1) berechnen.

G Sonstige Bedingungen; Zahlungsverkehr

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden dem Anschlussnehmer die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

H Rechnung

Die Rechnung wird nach Fertigstellung der beauftragten Maßnahme gestellt. Der Rechnungsbetrag ist zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Abschlagszahlungen werden zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig.

I Bauabzugssteuer

Die SWN ist von der Bauabzugssteuer befreit. Der Rechnung wird der Freistellungsbescheid zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Kopie beigelegt.

J Technische Anschlussbedingungen

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers als Anlage 4 zu diesen Ergänzenden Bedingungen festgelegt.

K Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 5 NAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber pauschaliert gemäß Preisblatt (s. Anlage 1), optional: nach tatsächlichem Aufwand, zu erstatten.

L Grundstücksteilung

Der Baukostenzuschuss ist an das Grundstück gebunden. Bei einer Grundstücksteilung wird der Baukostenzuschuss derjenigen Parzelle zugeordnet, auf der sich der ungekündigte Anschluss befindet. Wird zwischen den Grundstückseigentümern eine andere Regelung vereinbart, so ist sie für die SWN nur dann wirksam, wenn sie notariell eingetragen ist oder als schriftliche Erklärung sämtlicher Eigentümer vorliegt.

M Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung sowie Kostentragungsregelung treten nach öffentlicher Bekanntgabe am 1. Januar 2011 in Kraft.

Anlage 1: Preisblatt zur NAV

Anlage 2: Preisblatt zu gemeinsamen Netzanschlüssen

Anlage 3: Preisblatt vorübergehend versorgte Anlagen

Anlage 4: Technische Anschlussbedingungen

Ergänzende Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

A Baukostenzuschuss (BKZ), § 11 NDAV

Bei Neuanschluss einer Gasanlage an das Verteilernetz der SWN wird grundsätzlich kein Baukostenzuschuss (BKZ) erhoben. Dies gilt allerdings nicht, wenn für den Anschluss einer Gasanlage der Bau einer eigens hierfür erforderlichen Verteileranlage, die überwiegend der Versorgung dieser Gasanlage dient, notwendig ist. In diesem Fall wird hierfür ein Baukostenzuschuss nach den folgenden Maßstäben berechnet:

Der Anschlussnehmer zahlt der SWN einen Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die notwendige Veränderung/Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Transport- und Versorgungsleitungen, Druckregelanlagen, Absperrrichtungen und Korrosionsschutzeinrichtungen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

Für die auf die Haushaltskunden im Niederdruck gemäß der NDAV maximal entfallenden Kosten in Bezug auf den Baukostenzuschuss gilt ein Anteil von 50 % der für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen entstehenden Kosten.

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer maximal zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung im Versorgungsbereich wie folgt:

$$\text{BKZ (in EUR)} = \frac{\text{PA}}{\sum \text{PA}} \times 0,5 \times \text{K}$$

K: Umlegbare Kosten der Verteileranlagen

PA: Für die einzelne Anschlussanlage am Hausanschluss vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Gleichzeitigkeit

Σ PA: Summe der Leistung, für die der Ausbau der Verteileranlagen im Versorgungsbereich vorgesehen ist

B Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses, § 9 NDAV

B 1 Allgemeine Bedingungen

Die SWN kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist – ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung –, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die SWN ist jedoch berechtigt, mehrere Grundstücke oder Gebäude über einen Anschluss zu versorgen, insbesondere bei Reihenbebauung.

B 2 Neuanschluss

Der Anschlussnehmer zahlt der SWN die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilernetzes mit der Gasanlage, beginnend an der Abzweigstelle der Versorgungsanlage und endend, in Fließrichtung gesehen, hinter der Hauptabsperrrichtung oder ggf. hinter dem Haus-Druckregelgerät. Die Netzanschlussleitung kann nach Ermessen der SWN in Stahl oder Kunststoff (z. B. PE-HD) ausgeführt werden. Die Netzanschlusskosten gehen aus dem jeweils gültigen Preisblatt (s. Anlage 1) hervor. Für Netzanschlüsse, bei denen Gas, Wasser oder Strom gemeinsam angeschlossen werden, gilt das Preisblatt gemeinsame Netzanschlüsse (s. Anlage 2).

B 3 Veränderung/Abtrennung eines bestehenden Netzanschlusses

Der Anschlussnehmer zahlt der SWN die Kosten für Veränderungen/Abtrennung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Die Kosten gehen aus dem jeweils gültigen Preisblatt (s. Anlage 1) hervor.

B 4 Überbauungen von Netzanschlussleitungen bzw. Baumbepflanzungen

Grundsätzlich sind die Trassen (Netzanschlussleitungen der unterirdischen Versorgungsanlagen) von Überpflanzungen, Anschüttungen, Überbauungen usw. freizuhalten. Ausnahme sind Grünanlagen, Bodendecker und Pflanzen, deren Wurzeln nicht tiefer als ca. 20 cm senkrecht ins Erdreich ragen. Die erschwerte Zugänglichkeit kann im Schadensfall zu erhöhten Risiken für Personen und Gegenstände führen. Die vorhandenen Überpflanzungen und Überbauungen (Breite min. 1,50 m) im Trassenbereich sind im Fall eines Schadens oder Sanierung der Versorgungsanlage vom Eigentümer auf eigene Kosten zu entfernen oder werden durch die SWN auf Kosten des Eigentümers entfernt. Für die sachgemäße Wiederbepflanzung im Trassenbereich und für die Überpflanzungskosten ist der Eigentümer selbst verantwortlich.

B 5 Eigenleistung des Anschlussnehmers

Der Anschlussnehmer hat die Möglichkeit, die erforderlichen Grabarbeiten und Gebäudeeinführungen auf dem eigenen Gelände selbst auszuführen oder durch das von ihm beauftragte Tiefbauunternehmen ausführen zu lassen. Nachstehend sind dabei folgende Punkte zwingend einzuhalten:

- Die Trasse wird entsprechend dem Angebot (Skizze) und nach Vororttermin ausgeführt. Dabei ist die rechtwinklige Leitungsführung und entsprechende Grabtiefe von mind. 1 m Deckung Oberkante Leitung zu gewährleisten. Die Gasnetzanschlussleitungen sind umlaufend mit mindestens 20 cm Sand einzubetten.
- Der Graben muss mit setzungsfreiem Material angefüllt werden. Ein durch die SWN bereitgestelltes Trassenwarnband muss eingelegt werden.
- Die Gebäudeeinführung wird vor Ort mit der SWN festgelegt und angezeichnet.
- Die Wiederverfüllung darf erst nach Rücksprache mit der SWN erfolgen (Einmessen der Leitung notwendig).

Die Gewährleistung für die bauseitig erbrachten Leistungen übernimmt der Anschlussnehmer. Die Gasnetzanschlussleitung darf nicht überbaut werden. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Gebäudeeinführungen Eigenleistungen, so liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr (Ø-Angabe nach Vorgabe der SWN) und dem Gebäude nicht im

Verantwortungsbereich der SWN. Es sind ausschließlich gas- und druckwasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden. Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistungen entstehen, werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

B 6 Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses

Für die Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses auf Veranlassung des Kunden werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

C Inbetriebsetzung, § 14 NDAV

Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten wird die Inbetriebsetzung der Gasanlage abhängig gemacht. Die Inbetriebsetzung darf nur durch die SWN oder durch ein konzessioniertes Installationsunternehmen, das nachweislich durch die SWN autorisiert ist, erfolgen. Die Kosten der Inbetriebsetzung sind dem jeweils gültigen Preisblatt (s. Anlage 1) zu entnehmen.

D Zahlungsverzug und Einstellung der Versorgung, § 23 NDAV

Bei Zahlungsverzug, Einstellung (Sperrung) und Wiederaufnahme der Versorgung werden dem Kunden die jeweiligen Pauschalen des jeweils aktuellen Preisblattes (s. Anlage 1) in Rechnung gestellt.

E Fälligkeit des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten

Der Baukostenzuschuss (siehe Abschnitt A) wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Die SWN kann gemäß § 9 Abs. 2 NDAV Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Dasselbe gilt, wenn von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt werden. Der Beginn der Arbeiten zur Herstellung des Netzanschlusses kann in diesen Fällen von der vorherigen Bezahlung der Abschlagszahlung auf den Baukostenzuschuss abhängig gemacht werden.

F Bauabzugssteuer

Die SWN ist von der Bauabzugssteuer befreit. Der Rechnung wird der Freistellungsbescheid zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Kopie beigelegt.

G Grundstücksteilung

Der Baukostenzuschuss ist an das Grundstück gebunden. Bei einer Grundstücksteilung wird der Baukostenzuschuss derjenigen Parzelle zugeordnet, auf der sich der ungekündigte Anschluss befindet. Wird zwischen den Grundstückseigentümern eine andere Regelung vereinbart, so ist sie für die SWN nur dann wirksam, wenn sie notariell eingetragen ist oder als schriftliche Erklärung sämtlicher Eigentümer vorliegt.

H Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung sowie Kostentragungsregelung treten nach öffentlicher Bekanntgabe am 1. Januar 2011 in Kraft.

Anlage 1: Preisblatt zur NDAV

Anlage 2: Preisblatt zu gemeinsamen Netzanschlüssen

Ergänzende Bedingungen zur „Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Wasserversorgung (AVBWasserV)“

A Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV

Für den Baukostenzuschuss von Kundenanlagen, die an eine Verteilungsanlage angeschlossen werden, mit deren Errichtung nach dem 1. Januar 1981 begonnen worden ist oder die eine Verstärkung der Verteilungsanlage der SWN bedingen, gilt Folgendes:

A 1 Grundlagen

Der Anschlussnehmer zahlt der SWN bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der SWN bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

A 2 Bemessungsumfang

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind insbesondere die der Erschließung des Versorgungsbereichs dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen einschlägiger Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

A 3 Berechnung

Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % der Kosten nach Ziff. A.2. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss bemisst sich wie folgt:

$$\text{BKZ (in EUR)} = \frac{M}{\sum M} \times 0,7 \times K$$

- K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen gemäß Ziffer A.2
- M: die Summe aus Grundstücksfläche in m² und zulässiger Geschossfläche in m² für das anzuschließende Grundstück
- ∑ M: die Summe aus Grundstücksfläche in m² und zulässiger Geschossfläche in m² aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden

A 4 Bemessungseinheiten

Bemessungseinheiten für den Baukostenzuschuss sind die Grundstücksfläche (Ziffer A.4.1) und die zulässige Geschossfläche (Ziffer A.4.2) des anzuschließenden Grundstücks.

A.4.1 Als Grundstücksfläche gilt:

- A.4.1.1 bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zu Grunde zu legen ist;
- A.4.1.2 soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßigen Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe außer Betracht.

A.4.2 Die Geschossfläche wird wie folgt ermittelt:

A.4.2.1 Bebauungsplan mit Festsetzung der Geschossflächenzahl oder der Geschossfläche

- (1) Als zulässige Geschossfläche gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche.

(2) Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossfläche fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche.

A.4.2.2 Bebauungsplan mit Festsetzung der Baumassenzahl

Weist der Bebauungsplan statt der Geschossflächenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung der mit der Baumassenzahl vervielfachten Grundstücksfläche durch 3,5.

A.4.2.3 Bebauungsplan mit Festsetzung der Grundflächenzahl oder der Grundfläche und der Zahl der Vollgeschosse oder der Höhe der baulichen Anlage

(1) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschossflächen- oder Baumassenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Grundflächenzahl bzw. die Größe der zulässigen Grundfläche und die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als zulässige Geschossfläche die mit der Grundflächenzahl und Zahl der Vollgeschosse vervielfachte Grundstücksfläche bzw. die mit der Zahl der Vollgeschosse vervielfachte zulässige Grundfläche.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Abs. 1 das festgesetzte Höchstmaß der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(4) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 zulässige Grundfläche bzw. höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse genehmigt, so ist diese der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche nach Abs. 1 zugrunde zu legen.

(5) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

A.4.2.4 Keine Festsetzung nach A.4.2.1 bis A.4.2.3

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den in A.4.2.1 bis A.4.2.3 entsprechende Festsetzungen enthält, beträgt die Geschossflächenzahl, mit der die Grundstücksfläche vervielfacht wird:

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse (Z)	Geschossflächenzahl (GFZ)
1. In Kleinsiedlungsgebieten bei	1	0,3,
	2	0,4;
2. In reinen und allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten und	1	0,5,
	2	0,8,
	3	1,0,
	4 und 5	1,1,

Ferienhausgebieten bei	6 und mehr	1,2;
3. In besonderen Wohngebieten bei	1 2 3 4 und 5 6 und mehr	0,5, 0,8, 1,1, 1,4, 1,6;
4. In Dorfgebieten bei	1 2 und mehr	0,5, 0,8;
5. In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten bei	1 2 3 4 und 5 6 und mehr	1,0, 1,6, 2,0, 2,2, 2,4;
6. In Wochenendhausgebieten bei	1 und 2	0,2.

(2) Die Art des Baugebiets i.S. von Abs. 1 ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke nach der Eigenart ihrer näheren Umgebung keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.

(3) Der Berechnung der höchstzulässigen Geschossflächenzahl wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse

1. die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
2. soweit keine Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist,
 - a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse

zugrunde gelegt.

Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO; zugrunde zu legen ist im Falle des Satzes 1 Nr. 1 die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan, im Falle des Satzes 1 Nr. 2 in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung der LBO.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch 3,5, mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,2.

A.4.2.5 Außenbereich

(1) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen bzw. genehmigten Geschosse. Dabei werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.

(2) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss, gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch 3,5, mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,3.

A.4.2.6 Sonderregelungen

(1) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird die Grundstücksfläche mit einer Geschossflächenzahl von 0,2 vervielfacht.

(2) Für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen) gilt eine Geschossflächenzahl von 0,3.

A 5 Ergänzender Baukostenzuschuss

Der Kunde zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht (vgl. § 9 Abs. 4 AVBWasserV) und dadurch zusätzliche Kosten i. S. v. Ziff. A.2 entstehen. Für die Bemessung gelten Ziffern A.2 bis A.4 entsprechend.

A 6 Besondere Maßnahme

Sollten besondere Umstände wider Erwarten dazu führen, dass die nach den vorstehenden Regelungen erhobenen Baukostenzuschüsse mehr als 70 % der Kosten nach Ziff. A.2 abdecken, wird der überschießende Betrag an die Anschlussnehmer im Versorgungsbereich anteilig – im Verhältnis der von ihnen jeweils bezahlten Baukostenzuschüsse – zurückbezahlt.

A 7 Anschluss vor dem 01.01.1981

Für Kundenanlagen, die an eine Verteilungsanlage angeschlossen werden bzw. wurden, mit deren Errichtung vor dem 1. Januar 1981 begonnen worden ist, und bei denen der Anschluss ohne Verstärkung der Verteilungsanlage möglich ist, findet – abweichend von den vorstehenden Bestimmungen – weiterhin der bisher geltende Berechnungsmaßstab Anwendung. Danach beträgt der Baukostenzuschuss 1,92 € pro Quadratmeter Grundstücksfläche und pro Quadratmeter zulässiger Geschossfläche zzgl. Umsatzsteuer.

B Hausanschlusskosten (HAK) gemäß § 10 AVBWasserV

B 1 Allgemeine Bestimmungen

Jedes Grundstück oder jedes Haus muss grundsätzlich einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Die SWN ist jedoch berechtigt, mehrere Grundstücke oder Gebäude über einen Anschluss zu versorgen, insbesondere bei Reihenhausbebauung.

Als Grundstück gilt – ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere, zum dauernden Aufenthalt bestimmte Gebäude, so kann die SWN für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

B 2 Neuanschluss

Der Anschlussnehmer zahlt der SWN die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle der Versorgungsanlage und endend mit der Hauptabsperreinrichtung/dem Wassermessbügel. Die Netzanschlusskosten gehen aus dem jeweils gültigen Preisblatt (s. Anlage 1) hervor. Für Netzanschlüsse, bei denen Gas, Wasser oder Strom gemeinsam angeschlossen werden, gilt das Preisblatt gemeinsame Netzanschlüsse (s. Anlage 2).

B 3 Rückvergütung

Der Anschlussnehmer hat die Möglichkeit, die erforderlichen Grabarbeiten und Gebäudeeinführungen auf dem eigenen Gelände selbst auszuführen oder durch das von ihm beauftragte Tiefbauunternehmen ausführen zu lassen. Nachstehend sind dabei folgende Punkte zwingend einzuhalten:

- Die Trasse wird entsprechend dem Angebot (Skizze) und nach Vororttermin ausgeführt. Dabei ist die rechtwinklige Leitungsführung und entsprechende Grabtiefe von mind. 1 m Deckung Oberkante Leitung zu gewährleisten.
- Die Wasserhausanschlussleitungen sind umlaufend mit mindestens 20 cm Sand einzubetten.
- Der Graben muss mit setzungsfreiem Material angefüllt werden. Ein durch die SWN bereitgestelltes Trassenwarnband muss eingelegt werden.
- Die Gebäudeeinführung wird vor Ort mit der SWN festgelegt und angezeichnet.
- Die Wiederverfüllung darf erst nach Rücksprache mit der SWN erfolgen (Einmessen der Leitung notwendig).

Die Gewährleistung für die bauseitig erbrachten Leistungen übernimmt der Anschlussnehmer. Die Wasserhausanschlussleitung darf nicht überbaut werden. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Gebäudeeinführungen Eigenleistungen, so liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr (Ø-Angabe nach Vorgabe der SWN) und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich der SWN. Es sind ausschließlich gas- und druckwasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden. Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistungen entstehen, werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

B 4 Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses

Für die Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses auf Veranlassung des Kunden werden die Kosten nach Aufwand berechnet. Kosten für den provisorischen Bauwasseranschluss siehe Preisblatt. Der Anschlussnehmer zahlt der SWN die Kosten für Veränderungen/Abtrennung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Die hierbei entstehenden Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

B 5 Überbauungen von Hausanschlussleitungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen

Grundsätzlich sind die Trassen (Hausanschlussleitungen der unterirdischen Versorgungsanlagen) von Überpflanzungen, Anschüttungen, Überbauungen usw. freizuhalten, da Überbauungen und Überpflanzungen in diesem Bereich unzulässig sind. Ausnahme sind Grünanlagen, Bodendecker und Pflanzen, deren Wurzeln nicht tiefer als ca. 20 cm senkrecht ins Erdreich ragen. Die erschwerte Zugänglichkeit kann im Schadensfall respektive im Sanierungsfall zu erhöhten Risiken für Personen und Sache führen. Die vorhandenen Überpflanzungen und Überbauungen (Breite min. 1,50 m) im Trassenbereich sind im Fall eines Schadens oder Sanierung der Versorgungsanlage vom Eigentümer auf eigene Kosten zu entfernen bzw. durch die SWN entfernen zu lassen. Für die sachgemäße Wiederbepflanzung und für die Überpflanzungskosten im Trassenbereich ist der Eigentümer selbst verantwortlich.

C Wasserabgabe für Baumaßnahmen und sonstige vorübergehende Zwecke

1. Der Bezug von Wasser für Baustellen, Wirtschaftszelte und andere vorübergehende Einrichtungen und Zwecke ist frühzeitig bei der SWN zu beantragen. Die SWN bestimmt die Art des vorübergehenden Anschlusses. Nach schriftlicher Freigabe durch die SWN für eine provisorische Wasserentnahme besteht für den Abnehmer die Möglichkeit
 - 1.1 den Wasseranschluss durch einen vom Abnehmer beauftragten Fachunternehmer, oder
 - 1.2 den Wasseranschluss durch die SWN über einen Pauschalpreis, wie unter B 3 aufgeführt, ausführen zu lassen. Ebenso ist für die Wasserabnahme eine Pauschale zu bezahlen.

Je nach Umfang des voraussichtlichen Aufwandes/der Wasserentnahme behält sich die SWN vor, Wasserzähler zu installieren. Montage, Wasserentnahme, Demontage erfolgt dann auf Nachweis.

2. Für die Erfüllung der vertraglichen Bestimmungen und etwaigen zusätzlichen Abmachungen haftet neben dem Antragsteller in jedem Fall der Bauherr. Dies gilt insbesondere auch für die Bezahlung der Wasserlieferungen und Nebenleistungen.

Vorübergehende Wasseranschlüsse sind auf max. ein Jahr befristet. Wird eine vorübergehende Wasserentnahme nicht mehr benötigt, ist dies unverzüglich an die SWN zu melden.

3. Aus öffentlichen Hydranten darf Wasser im Allgemeinen (außer zum Feuerlöschen) nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der SWN entnommen werden. Hierfür sind Hydrantenstandrohre mit Wasserzähler bzw. Wasserzähler für Überflurhydranten, die der SWN gehören, zu benutzen; sie werden von der SWN vermietet. Der Mietpreis ist in der jeweils gültigen Preisliste festgelegt.

Der Mieter haftet auch ohne Verschulden für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohrs und des Wasserzählers an den öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung, entstehen. Bei Verlust des Standrohrs hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.

D Reserve- und Zusatzwasserversorgung

Bei Vorhandensein einer Eigengewinnungsanlage ist die SWN nicht zur Reserveversorgung verpflichtet. Eine Reserveversorgung liegt vor, wenn der Anschlussnehmer anstelle oder neben der Eigengewinnung auf Wasserbezug aus dem Versorgungsnetz der SWN übergehen kann und eine Vorhaltung ausdrücklich verlangt hat.

Die daraus resultierenden Entgeltforderungen gegenüber dem Kunden werden einzelvertraglich geregelt.

E Fälligkeit, Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten

Der Baukostenzuschuss (siehe Abschnitt A) wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig.

Die SWN kann Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen. In der Regel erfolgt dies bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten bzw. bei entsprechenden gewerblich genutzten Objekten sowie beim Anschluss mehrerer Objekte desselben Anschlussnehmers.

Der Beginn der Arbeiten zur Herstellung des Hausanschlusses kann in diesen Fällen von der vorherigen Bezahlung der Abschlagszahlung auf den Baukostenzuschuss abhängig gemacht werden.

Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten wird die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

F Inbetriebsetzung gemäß § 13 AVBWasserV

Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten wird die Inbetriebsetzung der Wasseranlage abhängig gemacht. Die Inbetriebsetzung darf nur durch die SWN oder durch ein konzessioniertes Installationsunternehmen, das nachweislich durch die SWN autorisiert ist, erfolgen. Die Kosten der Inbetriebsetzung sind dem jeweils gültigen Preisblatt (s. Anlage 1) zu entnehmen.

G Ablesung und Abrechnung

1. Die Zählerablesung erfolgt grundsätzlich in 12-monatlichen Zeitabständen. Während des Jahres erhebt die SWN, abhängig von der Höhe der zu erwartenden Jahresabrechnung, eine, fünf oder elf Abschlagszahlungen.
2. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des Abrechnungs-Zeitraums unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. bezahlten Abschläge.
3. Wenn durch Schäden an den Kundenanlagen oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

H Zahlungsverzug gemäß § 27 AVBWasserV und Einstellung der Versorgung nach § 33 AVBWasserV

Bei Zahlungsverzug, Einstellung (Sperrung) und Wiederaufnahme der Versorgung werden dem Kunden die jeweiligen Pauschalen des jeweils aktuellen Preisblattes (s. Anlage 1) in Rechnung gestellt.

I Bauabzugssteuer

Die SWN ist von der Bauabzugssteuer befreit. Der Rechnung wird der Freistellungsbescheid zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Kopie beigelegt.

J Abrechnung der Entwässerungsgebühren für die Stadt Nürtingen

Die SWN ist berechtigt, für die Stadt Nürtingen Entwässerungsgebühren abzurechnen und einzuziehen. Sollte sich die städtische Abwasserordnung ändern (z. B. Gebühren für eine Grauwassernutzungsanlage), ändert sich die Grundlage der Abwassergebühren entsprechend.

K Grundstücksteilung

Der Baukostenzuschuss ist an das Grundstück gebunden. Bei einer Grundstücksteilung wird der Baukostenzuschuss derjenigen Parzelle zugeordnet, auf der sich der ungekündigte Anschluss befindet. Wird zwischen den Grundstückseigentümern eine andere Regelung vereinbart, so ist sie für die SWN nur dann wirksam, wenn sie notariell eingetragen ist oder als schriftliche Erklärung sämtlicher Eigentümer vorliegt.

L Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten zum 01.04.2014 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bestimmungen vom 01.01.2011.

Anlage 1: Preisblatt zur AVBWasserV

Anlage 2: Preisblatt zu gemeinsamen Netzanschlüssen